

# Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)

vom 18.05.2020

§ 1	Grundsätzliches.....	1
§ 2	Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsleitung .....	1
§ 3	Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb .....	2
§ 4	Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsleiters.....	2
§ 5	Inkrafttreten .....	3

Zur Regelung des Arbeitsablaufes bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (RVV) wird vom Oberbürgermeister auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung des Eigenbetriebes folgende Geschäftsordnung verfügt:

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Geschäftsleitung leitet die RVV im Rahmen und auf der Grundlage der ihr nach dem Eigenbetriebs-gesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus
  - a) dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb und
  - b) dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.
 Die Geschäftsleiter sind nach der Satzung des Eigenbetriebes gleichberechtigt und zur gegenseitigen Vertretung, Unterrichtung und kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsleiter handeln in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet bei allen Geschäften der laufenden Betriebsführung eigenverantwortlich.
- (4) Im Rahmen ihrer nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten ist die Geschäftsleitung befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen (Entscheidungsbefugnis) und den Eigenbetrieb nach außen zu vertreten (Vertretungsbefugnis), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt ist.
- (5) Die Befugnis zur Sachentscheidung umfasst auch das Recht der Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Wirtschaftsplan (Bewirtschaftungsbefugnis).
- (6) Die Geschäftsleitung kann den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derer sich der Eigenbetrieb bedient, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Betriebsleitung kann jederzeit anstelle dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden oder Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (7) Entscheidungen sind in der Regel schriftlich zu treffen.

## § 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiter erledigen gemeinsam:

1. Abgaben von Verpflichtungserklärungen (§ 54 GemO),
2. Beteiligung an der TWS.
3. Angelegenheiten gemäß Zuständigkeitstabelle der Betriebssatzung, soweit der Betrag, der Jahres-betrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall übersteigt.

4. Erstellung der Entwürfe der Wirtschaftspläne (Investitions-, Erfolgspläne) und der (mehrjährigen) Finanzpläne sowie Bericht über den Vollzug der Pläne, Jahresabschlüsse.
5. Vorschläge für die Anpassung der Satzung.
6. Innerbetriebliche Organisation und Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen auf Mitarbeitende sowie Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
7. Entscheidungen in Personalfragen (Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung) im Zusammenwirken mit dem Personalamt der Stadt.
8. Zusammenarbeit mit dem Personalrat.
9. Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb

- (1) Der Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb ist für den Bereich des ÖPNV und die Parkierungseinrichtungen der RVV zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Leitung des Verkehrsbetriebes bestehend aus den Parkierungseinrichtungen und dem öffentlichen Personennahverkehr.
  2. Angelegenheiten für den Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
  3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit der RVV in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.
  4. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen an den Anlagen des Verkehrsbetriebes.
  5. Rechtsangelegenheiten im Bereich Verkehrsbetrieb.
  6. Wahrnehmung der Mandate bei den Beteiligungen an Verkehrsunternehmen.

### § 4 Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsleiters

- (1) Der Kaufmännische Geschäftsleiter ist für den gesamten kaufmännischen Bereich der RVV zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Leitung der Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport.
  2. Angelegenheiten im Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
  3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit der RVV in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb.
  4. Organisation und laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, der Finanzwirtschaft und der Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen Bereich einschließlich Grundstückswesen (Kauf, Pacht, Miete).
  5. Vorbereitung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse (unter jeweiliger Mitwirkung des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb) sowie laufender Vergleiche der Wirtschaftspläne mit den aktuellen Entwicklungen und den Jahresergebnissen.
  6. Vermögens- und Geldverwaltung der RVV, Abwicklung von Darlehen, Schuldendienst und Kassenkrediten.
  7. Steuerwesen

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der Eigenbetriebssatzung am 01.08.2020 in Kraft.

Ravensburg, den .....

-----  
Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister